

#### **4. Gesetz über Geoinformation (08/GE 18/291)**

**Redaktionslesung** (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Bei diesem Erlass wird ein neues kantonales Gesetz geschaffen. Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission musste lediglich vereinzelte kleine Anpassungen vornehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

- § 18 Abs. 1 wurde etwas verständlicher formuliert.
- In § 22 Abs. 1 haben wir die weibliche Form der männlichen vorangestellt, nicht aus Höflichkeit, sondern weil es in den übrigen Bestimmungen dieses Erlasses auch so gehandhabt wird und im gleichen Gesetz einheitlich dargestellt sein soll. Abs. 2 desselben Paragraphen haben wir durch eine Kürzung klarer gefasst.
- In der Strafbestimmung, neu § 31, wurde "ohne Einwilligung" durch "unbefugt" ersetzt. Die ursprüngliche Fassung wurde vom Bundesrecht abgekupfert und ist gut gemeint, aber falsch. Geobasisdaten und Geodaten sind gemäss § 11 Abs. 1 grundsätzlich öffentlich zugänglich; es braucht somit keine Einwilligung zu deren Nutzung. Zudem müsste, wenn schon, erläutert werden, wessen Einwilligung es denn bedürfte. Zu bestrafen ist jedoch die unbefugte Nutzung oder Weitergabe, weshalb wir es auch so formuliert haben. Dies entspricht einzig dem Sinn des Erlasses, der so genannten ratio legis. Die Korrektur stellt damit eigentlich keine materielle Änderung dar, oder wenn schon, dann eine dringend notwendige.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Schlussabstimmung** (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über Geoinformation wird mit 101:0 Stimmen zugestimmt.

**Ermittlung des Behördenreferendums:** Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.